OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702932/23/ER

Datum:
Linz, 3. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13. Juni 2024, GZ: BHBR/924040005581/24, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 13. Juni 2024, GZ: BHBR/924040005581/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen iHv je 150 Euro wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö.PolStG) und einer Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.02.2024, 18:55 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie in den Vorraum eines geöffneten Lokales uriniert haben und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 01.02.2024, 18:55 Uhr
Ort: B-Straße, C__
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben laut im Lokal C__ derart laut herumgeschrien, dass alle anwesenden Gäste (ca. 10 Personen) deshalb das Lokal verlassen haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 36/1979 idgF
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018"

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der PI Mauerkirchen ergeben. Der Bf habe sich zum Tatvorwurf nie geäußert, daher sei für die belangte Behörde erwiesen, dass er die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen habe. Auch die subjektive Tatseite habe der Bf erfüllt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er erkennbar dessen Aufhebung beantragte und ausführte, dass er niemals im ggst Lokal gewesen sei. Die Vorwürfe seien gänzlich falsch.

I.3. Mit Schreiben vom 13. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 1. Februar 2024 wurde gegenüber Organen der PI Mauerkirchen eine Privatanzeige erstattet, wonach der Bf in den Vorraum des Lokals „C__" uriniert haben soll.

In diesem Lokal waren zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Tatort zwei Männer anwesend, die sich zuvor in einer Weise geäußert hatten, dass sich der Wirt veranlasst sah, die beiden des Lokals zu verweisen. Beide Männer schrien daraufhin herum und verließen sodann das Lokal. Es kam jedoch einer zurück und urinierte in den Vorraum. Dabei wurde er beobachtet. Der Mann wurde als groß und blond beschrieben. Er stieg danach in ein Auto, dessen Kennzeichen von der Wirtin, die mit der Person, die das Urinieren beobachtet hatte, aus dem Lokal kam, notiert wurde. Zulassungsbesitzer dieses Autos war der Bf. Die Wirtin versuchte gestikulierend das Auto zu erreichen. Der Fahrer des Autos war der Bf. Das Auto entfernte sich vom Parkplatz, die Polizei wurde gerufen.
Der Bf wurde anhand eines von der später hinzugerufenen Polizei vorgezeigten Fotos aus dem Führerscheinregister identifiziert. Das Foto auf dem Führerschein des Bf ist schwarz-weiß.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf die angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

II. Dass die Tatvorwürfe auf einer Privatanzeige gründen, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige der PI Mauerkirchen. Der Privatanzeiger verfügt seit März 2024 über keine Meldeadresse in Österreich. Trotz nachweislicher Ladung erschienen die geladenen Zeugen dreimal unentschuldigt nicht zur öffentlichen mündlichen Verhandlung. Lediglich die Zeugin erschien zum dritten Verhandlungstermin. Der Bf erschien zu den ersten beiden Verhandlungsterminen und bestritt die Tatvorwürfe vehement. Von der Teilnahme am dritten Verhandlungstermin entschuldigte sich der Bf. Die belangte Behörde entschuldigte sich jeweils für ihr Nichterscheinen, nachdem sie bereits im Vorlageschreiben auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet hatte.

Die Tatbeschreibung in der Anzeige lautet wie folgt [anonymisiert]:
„Am 01.02.2024 gegen 18:55 Uhr meldete D.P. telefonisch bei der PI Mauerkirchen, dass er Probleme mit einem Gast habe, da dieser vor seinem Lokal ‘C__ in B-Straße uriniere.

Die Streife ‘Mauerkirchen 1’ (RevInsp R., Insp Z., beide PI Mauerkirchen) begab sich umgehend zur Örtlichkeit und traf dort um 19:04 Uhr ein.
Im Vorraum des Lokals konnten D.P., R.P., J.R. und J.S. angetroffen werden. Diese gaben übereinstimmend an, dass zwei ihnen unbekannte Männer das Lokal betreten haben. Sie haben Bier bestellt und auch bezahlt. Einer der Unbekannten habe angefangen P. und S. als Nazis zu bezeichnen. Auf Grund der lautstarken Pöbeleien hätten die anderen ca. zehn Gäste das Lokal verlassen. Ein Mann habe dann in den Vorraum des Lokals uriniert. Anschließend habe er das Lokal verlassen und sei mit einem PKW weggefahren.
P. konnte das Kennzeichen (BR-828JZ) des PKWs, mit dem die beiden wegfuhren, notieren. Beim Zulassungsbesitzer handelt es sich um I. M. Die beteiligten Zeugen erkannten M. am Foto des Führerscheinregisters eindeutig und ohne zu zögern als den Mann wieder, der in den Vorraum urinierte.
Von den erhebenden Beamten konnte die Urinlache im Vorraum festgestellt werden.“

Im Zuge des ersten anberaumten Verhandlungstermins, zu dem die nachweislich geladenen Zeugen unentschuldigt nicht erschienen sind, führte der Bf durchaus glaubwürdig und schlüssig aus, dass er nicht im ggst Lokal gewesen sei. Er sei in seinem Wagen vor dem Lokal gewesen und habe dort einen Bekannten abgesetzt. Dieser Bekannte habe in das Lokal, in dem dieser ein paar Leute gekannt habe, gehen wollen, um dort Bier zu trinken. Der Bf sei im Auto sitzen geblieben und habe sich mit seinem Handy beschäftigt. Er habe auf diesen Bekannten dann vor dem Lokal gewartet, um ihn wieder mitzunehmen. Der Bekannte sei nach etwa einer halben Stunde relativ schnell aus dem Lokal herausgekommen, sei ins Auto gestiegen und habe den Bf eilig aufgefordert wegzufahren. Nach dem Bekannten seien, als dieser schon wieder im Auto gesessen sei, noch zwei weitere Personen aus dem Lokal herausgekommen und hätten ärgerlich gestikuliert.
Auf die Frage, wie sich der Bf erklären könne, dass er auf dem Führerscheinfoto identifiziert worden sei, führte er durchaus nachvollziehbar aus, dass die herauskommenden Personen ihn vielleicht im Auto gesehen haben. Der Bf beschrieb seinen Bekannten im Vergleich zu ihm selbst als etwa 10 cm größer und mit hellerer Haarfarbe.

In weiterer Folge wurde ein zweiter Verhandlungstermin anberaumt. Die geladenen Zeugen blieben der Verhandlung abermals unentschuldigt fern, die belangte Behörde entschuldigte sich erneut für ihr Fernbleiben. Der Bf erschien auch zum zweiten Verhandlungstermin, für den er sich eigens frei nahm, da er Nachtschicht gehabt hätte. Wieder führte er aus, dass er das Lokal nie betreten habe.

Demgegenüber führte die Zeugin, die (als einzige der geladenen Zeugen) schließlich der Ladung zum dritten Verhandlungstermin nachkam, glaubwürdig aus, sie habe ganz genau gesehen, wie ein Mann in das Lokal uriniert hat, da sie das aus nächster Nähe durch eine Glasscheibe beobachtet habe. Sie habe auch gesehen, dass diese Person dann in das Auto mit dem angezeigten Kennzeichen

gestiegen sei. Die Frage danach, ob das der Fahrer gewesen sei, konnte die Zeugin zunächst nicht eindeutig beantworten, in weiterer Folge führte sie jedoch aus, das sei der Fahrer gewesen. Der Fahrer sei auch definitiv der gewesen, der ihr auf einem Foto von der Polizei gezeigt worden sei. Den Mann, der uriniert hatte, beschrieb sie als groß und blond.
Abschließend führte die Zeugin jedoch aus, dass die beteiligten Männer einander ähnlichgesehen hätten. Sie führte auch aus, dass ursprünglich noch ein Dritter dabei gewesen sei, der jedoch das Lokal bereits verlassen habe, als sie es betreten habe. Sie habe den Wirt und Lokalangestellte darauf hingewiesen, dass da jemand hin uriniert habe und sei aus dem Lokal gegangen. Dort habe sie auch beobachtet, wie der Mann in das Auto gestiegen sei. Die Wirtin sei gestikulierend aus dem Lokal gelaufen und habe sich das Kennzeichen notiert.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat, ergibt sich einerseits aus seiner durchaus konsistenten und glaubwürdigen Aussage, die durch den Umstand untermauert ist, dass der Bf an zwei Verhandlungsterminen teilgenommen hat, bei denen er jeweils seine Ausführungen nachvollziehbar vorbrachte. Dass der Bf das Auto gelenkt hat, hat er auch nicht bestritten, er bestritt jedoch, im Lokal gewesen zu sein.
Andererseits konnte die Zeugin nicht eindeutig angeben, ob die Person, die sie beim Urinieren beobachtet hat, der Fahrer des Wagens gewesen ist. Überdies führte sie abschließend aus, die beteiligten Personen hätten einander ähnlichgesehen. Dass sie den Bf im Auto gesehen hat, bestätigt auch der Bf, da er angab, der Fahrer gewesen zu sein.
Die Person, die uriniert hat, wurde von der Zeugin als groß und blond beschrieben; der Bf, der diese Beschreibung nicht kannte, führte bereits beim ersten Verhandlungstermin aus, sein Bekannter sei etwa 10 cm größer als er und habe hellere Haare. Auch die Beschreibung des eiligen Heraustretens des Mannes aus dem Lokal, gefolgt von zwei gestikulierenden Personen, das der Bf als Beobachtung aus dem Auto heraus beschrieb, deckt sich mit den diesbezüglichen Ausführungen der Zeugin.

Aus all diesen Umständen, insbesondere den durchaus schlüssigen und glaubhaften Ausführungen des Bf, die mit jenen der Zeugin betreffend die Umstände nicht im Widerspruch stehen, jedoch keine eindeutigen Rückschlüsse auf die Identität der Personen zulassen, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen begangen hat, da nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob der Bf überhaupt das Lokal betreten hat.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des OöPolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,(…)"

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, lautet wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung
§ 81.
(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).
Da die Verwirklichung der im Straferkenntnis vorgeworfenen Taten nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo".

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Dem Bf war bei diesem Ergebnis gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter